

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Hafenausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am Dienstag, dem 27. August 2019 im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Föhr-Amrum.

Dauer der Sitzung 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Dirk Hartmann	Vorsitzender
Herr Arne Arfsten	
Herr Hans-Ulrich Hess	Bürgermeister
Herr Dirk Jenßen	
Herr Raymond Eighteen	(für Nikolaus von der Lancken)
Herr Volker Meuche	
Herr Till Müller	
Herr Eberhard Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Herr Volker Stoffel	
Herr Stefan Wriedt	

als Zuhörer

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel	
Herr Manfred Thomas	
Herr Lars Schmidt	
Frau Margrit Christiansen	Seniorenbeirat

von der Verwaltung

Herr Ulrich Koch	Werkleiter
Herr Norbert Fritsch	Hafenamt
Herr Rüdiger Kohn	Personalrat Hafenbetrieb
Herr Gerd Jakobsen	Protokollführer

Entschuldigt fehlt

Stimmberechtigtes Mitglied

Nikolaus von der Lancken

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Neufassung der Sportboothafenbenutzungsordnung
7. 4. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafensbetriebes
8. 7. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafensbetrieb
9. Betriebswirtschaftliche Auswertung zum 30.06.2019
10. Bericht der Betriebsleitung
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

12. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
13. Bericht der Betriebsleitung
14. Verschiedenes

Punkt 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Stv Hartmann begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Punkt 2: Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge vor.

Punkt 3: Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Änderungswünsche vor. Die Tagesordnung soll gemäß Einladung beraten werden.

Punkt 4: Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen Form oder Inhalt der Niederschrift über die 3. Sitzung des Hafenausschusses vom 06.02.2019 liegen nicht vor.

Punkt 5: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 6: Neufassung der Sportboothafenbenutzungsordnung

Die Sportboothafenbenutzungsordnung ist aus gegebenem Anlass in einigen Punkten zu ergänzen. Ferner sind kleinere redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Werkleiter Koch erläutert die vorgesehenen Neuregelungen. Er geht hier besonders auf die vermehrten Nachfragen zur Unterbringung von Hausbooten ein. Entsprechende Anfragen für eine ganzjährige Nutzung von Booten werden auch bisher schon abgelehnt, eine entsprechende Regelung sollte aber zur Klarstellung auch in der Benutzungsordnung für den Sportboothafen verankert werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für den Betrieb der Sportboothafenanlage nur für eine Nutzung in der Zeit von April bis Oktober erteilt wurde. Die Verwendung von Sportbooten zum Wohnen und Übernachten ist daher in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zu untersagen.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen sind weiter grundsätzliche Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten im Sportboothafen in die Verordnung aufzunehmen. Hier ist in den letzten Jahren eine Zunahme von verschiedenen Angeboten wie Vermietung von Booten zu Übernachtungszwecken, Segelschulen, Mitsegeln usw. zu verzeichnen. Auch hier müssen die entsprechenden Grundlagen in die Benutzungsordnung aufgenommen werden.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Satzung liegt nicht bei der Stadt Wyk auf Föhr sondern beim Amtsdirektor als Hafenbehörde. Eine politische Beschlussfassung hierzu erübrigt sich daher. Der Hafenausschuss nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zustimmend Kenntnis. Der Amtsdirektor wird gebeten, die geänderte Benutzungsordnung für den Sportboothafen Wyk auf Föhr neu zu erlassen.

Die Benutzungsordnung ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Punkt 7: 4. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafetriebes

Auf die Vorlage Nr. 1182/5 wird verwiesen.

Werkleiter Koch erläutert anhand der Vorlage die vorgesehenen Erhöhungen der Tarife für Strom und Wasser. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend in der Nachtragssatzung berücksichtigt.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass beim Trinkwasserverbrauch Mindermengen von weniger als 1m³ aufgerundet berechnet werden. Abwassergebühren fallen für den Hafbereich nicht an. Die Abrechnung der W.D.R. für die Einleitung der Fäkalien wird direkt mit der Stadt vorgenommen.

Einstimmige Beschlussempfehlung mit 11 Ja-Stimmen:

Die folgende 4. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafetriebes wird beschlossen.

**4. Nachtragssatzung
zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser
des Städtischen Hafetriebes Wyk auf Föhr**

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr vom --.--2019 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Wasserentgelt**

- a. Für die Entnahme von Frischwasser sind für je 1.000 l Wasser 5,00 € zu entrichten.
- b. Für Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 1.000 m³ pro Jahr sind für je 1.000 l Wasser 2,50 € zu entrichten.

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Stromentgelt**

- a. Für die Entnahme von Strom sind je Kw/h 0,50 € zu entrichten.
- b. Für Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 Kw/h pro Jahr sind je Kw/h 0,35 € zu entrichten.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Der Städtische Hafbetrieb ist berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen kann sich der Hafbetrieb Daten von Dritten übermitteln lassen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister
Hans-Ulrich Hess

Punkt 8: 7. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafbetrieb

Auf die Vorlage Nr. 1537/8 wird verwiesen.

Werkleiter Koch erläutert anhand der Vorlage die vorgesehenen Erhöhungen der Tarife. Die Entgelte für die Beförderung von Fahrzeugen und für Personen wurden letztmalig im Zuge der Währungsumstellung auf Euro im Jahr 1999 angepasst. Die Berechnungsumstellung für Fahrzeuge auf Fahrzeuglänge je Zentimeter gilt seit 2010. Diese Umstellung wurde ohne eine Erhöhung der Kaitarife vorgenommen. Hierzu wurden seinerzeit seitens der W.D.R. umfangreiche Kalkulationen anhand von rd. 80.000 Datensätzen vorgenommen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Haf Wittdün kürzlich eine Erhöhung der Kaientgelte bereits beschlossen wurde. Beim Hafbetrieb Dagebüll hingegen wurde eine Anpassung von Tarifen zunächst wieder zurückgestellt.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden entsprechend in der 4. Nachtragssatzung berücksichtigt.

Einstimmige Beschlussempfehlung mit 11 Ja-Stimmen:

Die folgende 4. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafbetriebes wird beschlossen.

7. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafendienst Wyk auf Föhr

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003 Schl.-H. Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--2019 folgende 7. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1, Ziffer b) erhält folgende Fassung:

§ 7 Anlegeentgelt

- (1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
- b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung 0,015 EURO je BRZ.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11 Kaientgelt

- (2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für
1. Personen über 6 Jahre 0,15 EURO
 2. Güter
 - a) Güter in der Frachtschiffahrt je angefangene 100 kg 0,08 EURO
 - b) Stückgüter auf Rollwagen in der Fährschiffahrt je angefangene 10 kg 0,07 EURO
 3. Fahrzeuge
 - a) Personenfahrzeuge und PKW-Anhänger pro angefangene Zentimeter Gesamtlänge 0,012 EURO
 - b) Personenfahrzeuge und PKW-Anhänger von Personen mit 1. Wohnsitz auf Föhr pro angefangene Zentimeter Gesamtlänge 0,006 EURO
 - c) LKW und LKW-Anhänger, Omnibusse, Wohnmobile, Trecker und selbstfahrende Arbeitsmaschinen pro angef. Meter Gesamtlänge je 1,80 EURO
 - d) Krafträder je 0,60 EURO
 - e) Fahrräder je 0,25 EURO

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Der Städtische Hafendienst ist berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen kann sich der Hafendienst Daten von Dritten übermitteln lassen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister
Hans-Ulrich Hess

Punkt 9: Betriebswirtschaftliche Auswertung

Werkleiter Koch erläutert die Auswertung zum 30.06.2019. Das positive Ergebnis ist in erster Linie auf die Einnahme in Höhe von 280.000 € aus dem Vergleich für die Rissbildungen an der Promenade zurückzuführen. Diese Einnahme wird ggfs. bereits in voller Höhe im Aufwand gebucht, so dass auch hier noch Veränderungen möglich sind.

In mehreren Bereichen sind erhöhte Aufwendungen (z.B. Umbau Zollamtsgebäude) oder Verschiebungen in den Buchungsintervallen (z.B. Anlegeentgelt Sportboote), so dass zum Halbjahr insgesamt ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Durch die teilweise anhaltend schlechte Wetterlage im Juli ist von weiteren Einnahmerückgängen auszugehen. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Punkt 10: Bericht der Betriebsleitung

- a) Im Bereich der Baustelle für den Neubau der Alten Mole sind mittlerweile verschiedene Teilabnahmen vorgenommen worden. Die Tiefbauarbeiten wurden komplett abgenommen; hier sind lediglich kleine Restarbeiten vorzunehmen. Die technische Abnahme der Fährbrücke 1 ist ebenfalls erfolgt. Die Brücke wurde heute von der W.D.R. erstmalig in Betrieb genommen und soll jetzt regelmäßig zur Entlastung von Anleger 2 genutzt werden. Die Stahlbauarbeiten für den Seiteneinstieg werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Hier wird nochmals von den Schwierigkeiten mit der bauausführenden Firma berichtet. Der Ponton für die Anlegestelle der Ausflugschiffe/des Seenotretters liegt mittlerweile in Dagebüll. Der Transport auf die Insel soll in absehbarer Zeit gemeinsam mit dem Schwimmponton für den Seiteneinstieg vorgenommen werden.

Es wird ferner berichtet, dass im Wartebereiche für den Seiteneinstieg ein Taxenaufstellplatz eingerichtet werden soll. Eine weitere Bushaltestelle in Nähe des Anlegers 1 hingegen ist nicht vorgesehen. Nach Aussage der W.D.R. ist diese zusätzliche Haltestelle nicht erforderlich.

- b) Die Arbeiten für den Neubau der Sanitäranlage sind weiter fortgeschritten. Hier entsteht eine zukunftsweisende Anlage, die für den Sportboothafen Wyk auf Föhr eine erhebliche Aufwertung bedeuten wird. Grundlegenden Arbeiten im Innenbereich des Gebäudes werden durch eigene Kräfte ausgeführt.
- c) Der Umbau des ehemaligen Zollamtes verläuft ebenfalls positiv. Hier wird eine komplette Umgestaltung der Räume zu einem Verwaltungsgebäude mit 8 bis 9 Arbeitsplätzen sowie den notwendigen Einrichtungen dazu vorgenommen. Die Arbeiten werden auch hier überwiegend durch eigene Mitarbeiter vorgenommen. Die Fertigstellung wird im Herbst erfolgen.

Ergänzend wird berichtet, dass der Kaufpreis für das Gebäude auf 288.000€ festgesetzt wurde. Dieser Betrag wurde jedoch in voller Höhe als Verbilligungsabschlag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gewährt. Dies ist nach dem Bundeshaushaltsgesetz aufgrund der überwiegend vorgesehenen Nutzung des Gebäudes für hoheitliche Zwecke durch die Unterbringung von Bürgermeister und Hafenbehörde möglich. Diese Zweckbindung muss mindesten 5 Jahre gewährleistet werden.

Es wird angeregt, in der nächsten Sitzung des Hafenausschusses eine Begehung der Alten Mole sowie eine Besichtigung der Gebäude des ehemaligen Zollamtes und des neuen Sanitärgebäudes für den Sportboothafen durchzuführen.

- d) Am Auto- und Bootswaschplatz werden zum Herbst die Münzautomaten erneuert. Die vorhandene Technik ist veraltet und die Beschaffung von Ersatzteilen erschwert sich zunehmend.
Auf Anfrage wird hierzu mitgeteilt, dass Quittungen für die Benutzung des Waschplatzes durch gewerbliche Fahrzeuge durch das Hafenamts ausgestellt werden.
- e) Im Frühjahr sind am Anleger 3 der Hakendalben sowie ein Eisendalben durch ein Fährschiff stark beschädigt worden. Der Schaden wurde zunächst provisorisch behoben; die Instandsetzung erfolgt zur Wintersaison. Die Kosten werden mit Ausnahme der Aufwendungen für den neuen Dalben als Versicherungsschaden getragen. Der Dalben hat nur noch einen Restwert und muss daher auf Kosten des Hafensbetriebes erneuert werden.
- f) Im Bereich des FKK-Strandes kommt es zu vielfachen Beschwerden. Diese sind zum einen auf den unbefriedigenden Zustand des Strandabschnitts aber auch in der verstärkten Nutzung der asphaltierten Fläche durch Reitergruppen begründet. In letzter Zeit ist es zu verschiedenen kleineren Auseinandersetzungen gekommen.

Hierzu wird mitgeteilt, dass den Reiterhöfen auf der Insel die Erlaubnis erteilt wurde, mit den Pferden die Strecke entlang des FKK-Bereiches zu nutzen, um ins Watt zu gelangen. Dies ist notwendig, weil der Überweg über die Steinböschung für Pferd und Reiter eine erhebliche Gefahrenstelle darstellt.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, den FKK-Strandbereich künftig ersatzlos zu streichen und den betreffenden Abschnitt als Erweiterungsfläche für den Hundestrand zu nutzen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird der FKK-Abschnitt nur noch gering genutzt, führt aber zu häufigen Beschwerden. Hinzu kommt, dass die Naturflächen der Dünen am Hamburger Wäldchen durch die Strandnutzer widerrechtlich betreten werden um hier einen natürlichen Sichtschutz zu erhalten. FKK-Anhänger könnten beispielsweise auf den Gotinger Strand ausweichen.

Da auch mittelfristig nicht mit einer Sandaufspülung gerechnet werden kann, ist auf Jahre keine Verbesserung der jetzigen Situation zu erwarten.

Es folgen verschiedene Stellungnahmen zur Anregung, den FKK-Bereich aufzugeben. Auch hier wird festgestellt, dass der Bedarf zurückgegangen ist. Das Angebot aufzugeben hätte jedoch auch viele negative Reaktionen zur Folge.

Der Hafenausschuss spricht sich dafür aus, probeweise auf die Ausweisung eines Strandabschnitts für eine FKK-Nutzung zu verzichten und den betreffenden Abschnitt als Erweiterungsfläche für den Hundestrand vorzusehen.

Im Nachgang zur Sitzung wurde festgestellt, dass eine Bekanntmachung dieser Maßnahme in den Prospekten für das kommende Jahr nicht mehr vorgenommen werden kann. Die Maßnahme soll daher erst im Jahr 2021 durchgeführt um eine rechtzeitige Veröffentlichung zu gewährleisten.

- g) In der nächsten Sitzung des Hafenausschusses soll der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 beraten werden. Hierzu wird mitgeteilt, dass seitens der Verwaltung angeregt wird, im Binnenhafen eine Erweiterung der Schwimmsteganlage für Sportboote an der Westseite vorzunehmen. Die Anzahl der vermieteten Dauerliegeplätze hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen, so dass ein Ausbau der Anlage notwendig wird. Aufgrund der geplanten Verlegung von Teilen der Frachtschiffahrt wäre im Binnenhafen entsprechender Platz vorhanden.

- h) Die Entwurfsplanung für den Neubau der Mittelbrücke ist abgeschlossen; die notwendigen Förderanträge wurden eingereicht. Werkleiter Koch und Bürgermeister Hess berichten hierzu von einem Gespräch mit Wirtschaftsminister Buchholz anlässlich seines Besuches auf der Insel. Seitens des Landes wurde die Förderfähigkeit der Maßnahme grundsätzlich signalisiert. Die Kosten für den Neubau der Brücke werden etwa 4,96 Mio € betragen, wobei mit einer Fördersumme von 60% gerechnet werden kann. Allerdings ist ggfs. eine Zwischenfinanzierung durch den Hafenbetrieb notwendig, weil die Förderung voraussichtlich auf mehrere Jahre verteilt wird.

Bei einem positiven Verlauf kann mit der Bescheiderteilung noch in diesem Jahr gerechnet werden. Nach der Ausschreibung im kommenden Jahr könnte mit dem Rückbau der Brücke nach Beendigung der Saison 2020 angefangen werden, um anschließend mit dem Neubau anzufangen. Durch die vorgesehene Bauweise unter Verwendung vieler Fertigteile könnte ein zügiger Bau möglich sein.

Punkt 11: Verschiedenes

- a) Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die Slipanlage für Boote am Neubau der Alten Mole erst nach Inbetriebnahme des Seiteneinstiges erfolgen kann. Regelungen für die Benutzung sind bisher nicht festgelegt worden. Hier soll gemeinsam mit den Kranführern für den Boots Kran eine Vereinbarung getroffen werden.
- b) Zur Problematik der Sandaufspülung für den Wyker Badestrand kann bisher nicht über weitere Ergebnisse berichtet werden Grundsätzlich besteht nach Aussage des LKN in den kommenden Jahren keine Aussicht auf eine Aufspülung.

Für den Hafenbetrieb bedeutet dies, dass auch in den nächsten Jahren ein Transport von größeren Sandmengen, insbesondere aus dem Bereich am Hafenstrand, an verschiedene Stellen am Südstrand notwendig wird.

Ergänzend wird berichtet, dass in der diesjährigen Saison mehrfach höhere Wasserstände zu verzeichnen waren. In vielen Bereichen am Südstrand ist das vorhandene Strandprofil bei erhöhten Wasserständen von knapp 1m für die Sicherheit der Strandkörbe schon oftmals kritisch.

Werkleiter Koch weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit dem LKN sich zunehmend erschwert hat. Anträge werden sehr restriktiv und schleppend behandelt. Um wichtige Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen, mussten teilweise höhere Vorgesetzte um Unterstützung gebeten werden.

- c) Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die Bühnen im Bereich der Föhler Strände grundsätzlich bis zum Jahr 2024 zurückgebaut werden sollen. Eine diesbezügliche Rücknahme des Beschlusses seitens des LKN sei nicht zu erwarten.
- d) Es wird angeregt, im Strandbereich eine mobile Boulderwand jeweils zur Saison zu errichten, um eine weitere Attraktion zu erhalten. Eine zusätzliche Genehmigung ist auch im Hinblick auf das Strandnutzungskonzept hierfür wohl nicht erforderlich, wenn die Kletterwand innerhalb der ausgewiesenen Bereiche für Sport und Spiel platziert wird. Über die Anschaffung durch den Hafenbetrieb müsste im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen beraten werden. Hierzu sind noch die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.
- e) Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die Fäkal-Absauganlage am Boots Kran im vergangenen Jahr außer Betrieb genommen wurde. Die Anlage war zuletzt nicht mehr funktionstüchtig und wurde kaum genutzt.

Entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten für Wohnmobile sind nur in Utersum auf dem Wohnmobilstellplatz vorhanden.

- f) Nach Ansicht eines Ausschussmitgliedes sind im Bereich des Fährhafengebietes nur unzureichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorhanden. Werkleiter Koch teilt hierzu mit, dass in absehbarer Zeit im Bereich der Alten Mole wieder entsprechende Fahrradständer errichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass wie vor dem Neubau der Mole mit einer Verteilung der Räder auf beide Abstellanlagen erfolgen wird. Ergänzend wird auf Nachfrage berichtet, dass eine regelmäßige Entfernung von Fahrrädern, die offensichtlich über einen längeren Zeitraum nicht mehr genutzt werden, durch den Hafенbetrieb vorgenommen wird. Diese werden dem Fundbüro übergeben.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17.50 Uhr

Vorsitzender

Protokollführer

Anordnung über die Benutzung des kommunalen Sportboothafens Wyk auf Föhr, seiner öffentlichen Anlagen und Einrichtungen - Sportboothafenbenutzungsordnung -

Aufgrund des Aufgrunds des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) wird nach Erlass des Amtsvorstehers folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sportboothafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 9. Februar 2005 und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010 in den zur Zeit gültigen Fassungen für die vom Städtischen Hafenbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr verwalteten Sportboothafenanlagen im Bereich des kommunalen Wyker Hafens.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Hafen Wyk auf Föhr ist ein öffentlicher Hafen. Die Sportboothafenanlagen des Städtischen Hafenbetriebes dienen der Unterbringung von Wasserfahrzeugen für Sport- und Freizeit Zwecke, unabhängig von der Antriebsart.

Eine gewerbliche Nutzung von Sportbooten innerhalb der Hafenanlagen ist nur mit Genehmigung des Hafenbetriebes zulässig.

§ 3 Entgelte

Für die Benutzung des öffentlichen Sportboothafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Entgelte nach der Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr in der jeweiligen Fassung zu zahlen.

Für gewerbliche Nutzungen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

II. Hafenbenutzung

§ 4 Zuweisung von Liegeplätzen

Liegeplätze werden ausschließlich durch den Städtischen Hafenbetrieb zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nur in der Saison (1. April bis 31. Oktober des Jahres) genutzt werden. Die Nutzung des Liegeplatzes für den restlichen Zeitraum ist nur nach Absprache mit dem Hafenbetrieb gestattet. Der Gebrauch von Sportbooten zum Wohnen oder Übernachten außerhalb der Saison (01. November bis 31. März) ist nicht gestattet.

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetriebes gewechselt werden. Die Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

Vorübergehend freigewordene Liegeplätze stehen grundsätzlich als Gastliegeplätze zur Verfügung.

§ 5 Verkehrsregeln

Für das Ein- und Auslaufen besteht grundsätzlich folgende Regelung:

- Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren.
- Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
- Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten.

§ 6 Pflichten

Es besteht die Verpflichtung,

- die Boote so festzumachen, dass auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an den Hafenanlagen oder an anderen Fahrzeugen entstehen können;
- die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden;
- die Boote wie folgt zu kennzeichnen:
Der Schiffsname und der Heimathafen sind am Boot anzubringen.
Die Kennzeichnung muss in gut sichtbarer, mindestens 5 cm hoher Schrift angebracht sein.
- die Entnahme von Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- für Abfälle jeglicher Art die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen, Sondermüll sowie Altöl und Bilgenwasser ist in Absprache mit dem Hafenbetrieb gesondert vorzunehmen;
- die hafenzuständigen und sonstigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- den Vertretern der Hafenverwaltung in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten;
- unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote beim Hafenamts anzumelden; Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel anzuzeigen;
- bei Verlassen des Sportboothafens für mehr als 3 Tage dem Hafenamts bzw. deren Beauftragten vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden.

Es ist untersagt,

- Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden ohne vorherige Zustimmung des Hafenbetriebes anzubringen;
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Schwenkbereich des Bootskrans ohne vorherige Zustimmung der Hafenverwaltung festzumachen;
- Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenverwaltung auszulegen;
- im Sportboothafen die Bootstoilette zu benutzen;

- Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen sowie Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen;
- Motoren laufen zu lassen, wenn diese nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
- Gegenstände jeder Art auf Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist;
- Fahrzeuge und sonstige Geräte, wenn sie nicht be- oder entladen werden, außerhalb der ausgewiesenen Stellflächen abzustellen;
- Fahrzeuge und Transportgeräte auf Slipanlagen und im Schwenkbereich des Bootskranes abzustellen.

III. Besondere Maßnahmen

§ 7 Verstöße gegen die Sportboothafenbenutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Sportboothafenbenutzungsordnung kann der Hafenbetrieb auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen. Im Wiederholungsfall kann der Mietvertrag für den Liegeplatz fristlos gekündigt werden.

§ 8 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Beauftragten der Hafenverwaltung sind berechtigt, in Fällen der Gefahrenabwehr für die Sportboothafenanlagen und Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

Eine Verpflichtung des Hafenbetriebes tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

IV. Haftung

§ 9 Haftungspflicht

Der Städtische Hafenbetrieb Wyk auf Föhr haftet nicht für Schäden, die durch die Bootsbesitzer, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

Ansprüche Dritter haben die Benutzer der Hafenverwaltung von der Hand zu halten.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

Der Städtische Hafenbetrieb haftet nicht für:

- Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden;
- Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen;
- Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist;
- Schäden aller Art, die durch die Bedienung des Bootskranes entstehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung mit dem Städtischen Hafetrieb gilt deutsches Recht.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wyk auf Föhr, Gerichtsstand Niebüll.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Sportboothafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportboothafenbenutzungsordnung der Stadt Wyk auf Föhr vom 01.07.2011 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr-Amrum
Der Amtsvorsteher
als Hafenbehörde
Christian Stemmer